

UNIVERSITÄT BERN

Personalnummer: 381.322

Anstellungsvertrag

zwischen

Arbeitnehmer Herr

Mathieu Simon Route d'Ursy 73 1678 Siviriez

Arbeitgeberin Universität Bern

1. Arbeitsort Universität Bern ARTORG Center

2. Drittmittelfinanzierung

Auftrag-/Beitraggeber/in: Amgen Inc Kredit-Nr: 36-186

Drittmittelverantwortliche/r: Prof. Dr. Ph. Zysset

3. Funktion Doktorand

4. Ziel der Funktion

Verfassen der eigenen Doktorarbeit im Rahmen des betreffenden Forschungsprojektes. Gelegentliche Mitarbeit bei weiteren Forschungsarbeiten der Organisationseinheit und in der Lehre (ca. 10 %). Im Rahmen der Anstellung steht den Doktorierenden mind. 60 % ihrer Arbeitszeit (berechnet auf einem Vollpensum von 100 %) für die Erstellung ihrer Doktorarbeit zur Verfügung ("protected time").

5. Vertragsdauer, Probezeit und Kündigungsfristen

Vertragsbeginn: 15. November 2020 Vertragsende: 31. März 2021

Die maximale Anstellungsdauer als Doktorand beträgt vier Jahre. Für die Anstellung ist eine Immatrikulation an der Universität Bern Voraussetzung.

Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Während des ersten Monats beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, während der weiteren Probezeit einen Monat. Dauert die Anstellung weniger lang als sechs Monate, gelten ebenfalls die genannten Kündigungsfristen.

Nach der Probezeit endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der festgelegten Dauer. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Kündigung gemäss den Vorgaben der Universitäts- und Personalgesetzgebung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Im Fall des Verfassens einer Dissertation im Rahmen eines strukturierten Doktorats oder innerhalb einer Graduate School stellt der Ausschluss von einem solchen Programm einen triftigen Kündigungsgrund dar.



6. Entschädigung

Die Bruttomonatspauschale beträgt **CHF 3626.15** pro Monat, gemäss den Jahresansätzen für SNF-Doktorierende. Das 13. Monatsgehalt wird je zur Hälfte in den Monaten Juni und Dezember ausbezahlt bzw. anteilig im Austrittsmonat.

7. Gehaltsausrichtung bei Krankheit oder Unfall

Die Gehaltsfortzahlung beträgt bei Krankheit oder Unfall im 1. Jahr 100 % und im 2. Jahr 90 %. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung endet spätestens mit dem vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses.

8. Unfallversicherung

Die Arbeitgeberin versichert den Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (Nichtberufsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 oder mehr Stunden). Darüber hinaus besteht eine Zusatzversicherung, welche im Todes- oder Invaliditätsfall Kapitalleistungen vorsieht.

9. Berufliche Vorsorge

Untersteht der Arbeitnehmer der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 2 BVG, hat er der Bernischen Pensionskasse (BPK) beizutreten. Es gelten das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und das Vorsorgereglement der BPK.

10. Geistiges Eigentum

Immaterielle Arbeitsergebnisse, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schafft, gelten ohne weiteres als der Arbeitgeberin abgetreten.

11. Art der Anstellung

Der Arbeitnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sein Gehalt und die Sozialleistungen aus Drittmitteln finanziert werden. Befristete, drittmittelfinanzierte Anstellungsverhältnisse in Forschung und Lehre können gekündigt werden, wenn die finanziellen Mittel erschöpft sind oder die Kreditdauer abgelaufen ist. Ein Recht auf Weiterführung des Anstellungsverhältnisses zu Lasten kantonaler Mittel besteht nicht.

12. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes und seiner Verordnung sowie des Personalgesetzes des Kantons Bern und seiner Verordnung. Sämtliche Erlasse des Universitäts- und Personalrechts können in der Rechtssammlung auf der Homepage der Universität Bern unter www.rechtsdienst.unibe.ch abgerufen werden.

Für weitere Fragen zum Anstellungsverhältnis wenden Sie sich an die Kontaktperson, die in der Fusszeile erwähnt ist.

Bern, 26. Oktober 2020

Für die Universitätsleitung

Christine Kuster

Stv. Leiterin Personalabteilung

1 Exemplar: Arbeitnehmer 1 Exemplar: Institut

1 Exemplar: Personalabteilung

Der Arbeitnehmer

Mathieu Simon